

Der Abnahme-Termin wird dem Antragsteller schriftlich mindestens 24 Stunden vorher mitgetheilt. Erscheint in diesem Termin keine der bezeichneten Personen, so erfolgt eine erneute Ladung unter Strafandrohung und kann außerdem die Abnahme hinter andere schon angemeldete Abnahmen zurückgestellt werden.

6. Für Einfriedigungsmauern und kleinere Gebäude ist, soweit sie überhaupt nach § 1 konzeptionspflichtig sind, eine Revision erforderlich, sobald die Fundamente die Bodenhöhe erreicht haben.

7. Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so hat der Unternehmer des Baues dieselben der empfangenen Benachrichtigung entsprechend abzustellen und demnächst den Bau wiederholt zur Abnahme anzumelden.

8. Vor erteiltem Rohbau-Abnahme-Zeugniß darf mit der Herstellung des inneren und äußeren Verputzes nicht begonnen werden.

9. Gesetzliche Verantwortlichkeit.

§ 9.

Durch die Bauuntersuchungen wird die gesetzliche Verantwortlichkeit des Bauherrn oder seines ausführenden Bauverständigen für die Güte und Tüchtigkeit der Ausführung nicht berührt.

2. Theil.

Baupolizeiliche Vorschriften.

A. In Beziehung zu den Straßen und Plätzen, sowie zu dem Verkehr.

2. Verbindung mit der Straße.

§ 11.

Der Regel nach sollen nur solche Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße, an einen öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz grenzen.

Außerdem kann die Bebauung von Grundflächen nur gestattet werden, sofern dieselben mit einer öffentlichen Straße in einer Verbindung stehen, deren Bestand in mindestens 3 m Breite, Zustandsetzung und guter Unterhaltung in rechtsverbindlicher Weise dauernd gesichert ist.

3. Fluchtlinien.

§ 12.

3. Innerhalb 10 m Entfernung hinter der Fluchtlinie muß parallel derselben gebaut werden.

Abweichungen können von der Polizei-Verwaltung gestattet werden, wenn der beabsichtigte Neubau eine gebrochene Frontlinie zeigt, hinter die Fluchtlinie zurücktritt, und eine Einfriedigung in der Fluchtlinie hergestellt wird.

4. Bei zurücktretenden Gebäuden sind die zwischen den Einfriedigungen und den Häusern liegenden Flächen nur zur Anlage von Vorgärten, deren Anlagen ordnungsmäßig zu unterhalten sind, nicht aber als Lagerplatz und dergleichen zu verwenden.

5. Die Vorgärten sind mit einer niedrigen, höchstens 1 m hohen Mauer mit durchsichtigem Gitter nach der Straße hin einzufriedigen. Ausnahmen können zugelassen werden.

4. Vorspringende Bauteile.

a) Ueber der Straßenhöhe.

§ 13.

2. Die Anlage von Freitreppen vor der Straßenflucht ist ebenfalls unzulässig, dagegen wird eine Antrittsstufe von höchstens 25 cm Breite gestattet, wenn die Straße mindestens 8 m und der Bürgersteig mindestens 1,6 m breit ist. Die Ecken dieser Stufen müssen abgerundet sein.

Bei nothwendig werdender Erneuerung oder bei Veränderung vorhandener Treppen oder der Anlage im Erd- oder Kellergerichte des Hauses müssen auf Verlangen die bestehenden Freitreppen beseitigt werden.